



Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 26.06.2017

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 Euro
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	40 Euro
von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 Euro

(3) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren und die Pflege von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverfahrgesetz (LVwVfG) Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Tag erstattet.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

Das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen ist dem Bürgermeister nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16:07.2001 außer Kraft.

Dietenheim, 26.06.2017

Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

1. Beschlossen am 26.06.2017 im Gemeinderat, per *einstimmigem* Beschluss
2. Bekanntgemacht auf www.dietenheim.de am 19.07.2017 (mit Hinweis Mitt.blatt am 21.07.2017).
3. Damit ist die Satzung am 20.07.2017 in Kraft getreten.
4. zur Anzeige vorgelegt am: 19.07.2017
5. Eingang der Anzeigenbestätigung, per Schreiben des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 24.07.2017.